

ANTRAG

der Fraktionen der FDP, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 8. Wahlperiode

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1494) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 83 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 83a Reden zu Protokoll“.

b) Die Angabe zu § 86 wird wie folgt gefasst:

„§ 86 Worterteilung an Dritte“.

2. § 58 wird wie folgt gefasst:

**„§ 58
Akzessorische Entschließungsanträge**

Anträge, die Entschließungen zu den auf der Tagesordnung der Landtagssitzung stehenden selbstständigen Vorlagen zum Inhalt haben, werden als Änderungsanträge zu der Vorlage im Sinne des § 57 behandelt.“

3. In § 64 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Anfrage“ das Wort „zwei“ eingefügt.

4. § 65 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied des Landtages kann bis zu drei Fragen an die Landesregierung richten.“

5. § 66 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „oder von Reden“ gestrichen.

b) In Satz 7 werden die Wörter „Fraktionen zu gleichen Teilen“ durch die Wörter „Oppositionsfraktionen im Verhältnis ihrer Stärke“ ersetzt.

6. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Je Verhandlungsgegenstand sind für jede Fraktion bis zu zwei Kurzinterventionen zulässig.“

b) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zwischenfragen dürfen die Dauer von einer Minute nicht überschreiten. Die Dauer der Zwischenfrage wird der Rednerin oder dem Redner nicht auf ihre oder seine Redezeit angerechnet. Für die Beantwortung einer Zwischenfrage erhält die Rednerin oder der Redner zusätzlich eine Minute Redezeit.“

7. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

**„§ 83a
Reden zu Protokoll**

(1) Der Landtag kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat beschließen, dass Reden zu einem Verhandlungsgegenstand zur Aufnahme in das Plenarprotokoll übergeben werden können, sofern nicht eine Fraktion oder vier Mitglieder des Landtages widersprechen. Die zu Protokoll gegebene Rede darf die Redezeit nicht überschreiten, die der Rednerin oder dem Redner zur Verfügung gestanden hätte.

(2) Die Rede muss der Präsidentin oder dem Präsidenten durch die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer vor Schluss der jeweiligen Sitzung schriftlich oder digital übergeben werden.

(3) Enthält ein zu Protokoll gegebener Redebeitrag einen Ordnungsverstoß, kann die Präsidentin oder der Präsident den Abdruck der betreffenden Passage in das Plenarprotokoll unterbinden.“

8. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „fünf Minuten“ durch die Angabe „150 Sekunden“ und die Angabe „30 Sekunden“ durch die Angabe „15 Sekunden“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Jeder Fraktion steht für eine reguläre Sitzungswoche zusätzlich zu der Redezeit aus Absatz 1 Satz 3 ein Redezeitenbudget zur Verfügung. Die Redezeit aus dem Budget kann auf die in Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgesehenen Redezeiten der Fraktion als zusätzliche Redezeit für die Verhandlungsgegenstände aufgeteilt werden; dabei darf höchstens die in Absatz 1 Satz 2 und 3 für die Fraktionen vorgesehene Redezeit zusätzlich aus dem Budget für einen Verhandlungsgegenstand in Anspruch genommen werden. Das Redezeitenbudget der regulären Sitzungswoche ergibt sich aus einem Grundbudget von 20 Minuten zuzüglich weiterer zwei Minuten Budget je Mitglied des Landtages, welches seitens der jeweiligen Fraktion gemäß § 38 Absatz 2 als Mitglied angezeigt wurde. Für Sondersitzungen des Landtages oder wenn der Landtag nur zu einem Sitzungstag in der Woche zusammenkommt, wird das Budget aus Satz 2 auf ein Drittel gekürzt.“

9. In § 85 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Fraktionen“ durch die Wörter „den Oppositionsfraktionen“ ersetzt.

10. § 86 wird wie folgt gefasst:

**„§ 86
Worterteilung an Dritte**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofes sowie den Landesbeauftragten im Sinne der Artikel 36 und 37 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Aussprache über die von ihnen vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder vier Mitgliedern des Landtages beantragt und ein entsprechender Beschluss des Landtages gefasst worden ist.

(2) Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Parlamentarischen Staatssekretären können für die Landesregierung das Wort erteilt werden. Die Wortmeldung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten vorher anzuzeigen. § 81 Absatz 2 findet keine Anwendung.“

11. Nach § 90 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vorlagen, für die eine Aussprache nicht vorgesehen ist und die zur Entscheidung anstehen, können im Benehmen mit dem Ältestenrat in eine Sammeldrucksache aufgenommen werden. Vorlagen, die mit mehr als 50 Änderungsanträgen versehen sind, können im Benehmen mit dem Ältestenrat in eine gesonderte Sammeldrucksache aufgenommen werden, wenn sie zur Entscheidung anstehen. Auch bei Aufnahme in eine Sammeldrucksache besteht im Rahmen der Aussprache (Satz 2) die Möglichkeit, im Rahmen der Landtagssitzung zur Vorlage Änderungsanträge einzubringen. Der Landtag entscheidet in einer Gesamtabstimmung über die Sammeldrucksache, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder des Landtages widerspricht. Bei Widerspruch ist über die betreffende Vorlage gesondert abzustimmen.“

12. Dem § 91 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Abweichung von den Regelungen der Absätze 1 Satz 1 bis 3, 2 und 3 kann die namentliche Abstimmung auch durch eine technische Einrichtung erfolgen, die das Abstimmungsergebnis jedes einzelnen Mitgliedes des Landtages dokumentiert.“

- II. Die Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.
- III. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

René Domke und Fraktion

Julian Barlen und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Constanze Oehlich und Fraktion

Begründung:**Zu § 58**

Der Umgang mit akzessorischen Entschließungsanträgen wird klargestellt.

Zu § 64

Mit der Änderung soll die Anzahl der Nachfragen für Kleine Anfragen begrenzt werden.

Zu § 65

Mit der Änderung soll die Anzahl der Fragen in der Fragestunde mit dem Ziel begrenzt werden, alle Fragen in der Fragestunde zu behandeln.

Zu § 66

Mit den Änderungen soll einerseits der aktuellen Handhabung der Rednerinnen und Redner mit der Aktuellen Stunde Rechnung getragen und andererseits die überschrittene Redezeit der Landesregierung den Oppositionsfraktionen angerechnet werden.

Zu § 81

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Anzahl der Kurzinterventionen zu jedem Verhandlungsgegenstand auf je zwei Kurzinterventionen pro Fraktion begrenzt.

Zu § 83a

Durch die Einfügung des § 83a wird die Möglichkeit geschaffen, Reden zu Protokoll zu geben und damit auf einen Redebeitrag zu verzichten.

Zu § 84

Durch die Änderung in § 84 werden die Redezeiten der Fraktionen in Aussprachen zu Verhandlungsgegenständen proportional reduziert, um eine straffere Debatte und damit die Behandlung einer höheren Zahl von Verhandlungsgegenständen pro Sitzung zu ermöglichen. Zusätzlich wird ein Redezeitenbudget für die Sitzungswoche eingeführt, welches die Fraktionen eigenständig auf die Verhandlungsgegenstände der Sitzungswoche verteilen können.

Die Redezeiten im Plenum gestalten sich folgendermaßen:

SPD	11 Minuten
AfD	6 Minuten
CDU	6 Minuten
DIE LINKE	5 Minuten
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4 Minuten
FDP	4 Minuten

Zusätzlich stellt die Novellierung das folgende Redezeitenbudget für die regulären Sitzungswochen zur Verfügung:

SPD	88 Minuten
AfD	46 Minuten
CDU	44 Minuten
DIE LINKE	38 Minuten
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30 Minuten
FDP	30 Minuten

Die Grundredezeit (§ 84 Absatz 1 Satz 3) je Verhandlungsgegenstand beträgt pro Fraktion 150 Sekunden zuzüglich weiterer 15 Sekunden je Mitglied des Landtages. Bei Bruchteilen von Minuten wird auf volle Minuten aufgerundet.

Das Redezeitenbudget (§ 84 Absatz 1a) jeder Fraktion in der Sitzungswoche ergibt sich aus einer Grundzeit für das Budget von 20 Minuten zuzüglich zwei Minuten pro Mitglied der Fraktion. Die Kürzung berücksichtigt die Tatsache, dass das Redezeitenbudget grundsätzlich für eine drei Tage dauernde Sitzungswoche bemessen ist.

Zu § 85

Die Änderung regelt den Umgang mit der überschrittenen Redezeit der Landesregierung neu.

Zu § 86

Durch die Neuformulierung des § 86 wird die bisherige Regelung für die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofes sowie die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten ausgeweitet. Darüber hinaus soll die besondere Stellung der Parlamentarischen Staatssekretärinnen bzw. Parlamentarischen Staatssekretäre als Bindeglied zwischen der Landesregierung und dem Parlament nachvollzogen werden.

Zu § 90

Mit der Änderung wird eine Sammeldrucksache eingeführt, über die das Plenum in einer Gesamtabstimmung abstimmen kann. Dadurch können die Abstimmungszeiten minimiert werden. Das betrifft den Fall, dass auf eine Aussprache verzichtet werden soll (Satz 1). Das betrifft auch den Fall, falls nach einer Beratung in den mitberatenden Ausschüssen und im federführenden Ausschuss mehr als 50 bereits (in den mitberatenden Ausschüssen und im federführenden Ausschuss) votierte oder noch durch die Fraktionen zu votierende Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt werden (Satz 2). In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, etwa der Einbeziehung einer Vorlage bzw. eines Änderungsantrages in die Sammeldrucksache zu widersprechen. Dann muss über die Vorlage bzw. den entsprechenden Änderungsantrag gesondert abgestimmt werden (Satz 4).

Zu § 91

Hiermit soll die Möglichkeit geschaffen werden, die namentliche Abstimmung mittels einer technischen Einrichtung durchzuführen.